



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Gegen *Empfangsbekenntnis*

RAG AG

Im Welterbe 10
45141 Essen

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 22. Dezember 2025
Seite 1 von 46

Aktenzeichen:
60.90.05-048/2025-005
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Kugel
juergen.kugel@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3915
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG

Zulassungsbescheid

Wasserhaltung ROBERT MÜSER

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/datenschutz/>



ZULASSUNGSBESCHEID

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 2 von 46

Inhaltsverzeichnis

1	Tenor	5
•	Heben von Grubenwasser	5
•	Einleiten von Grubenwasser	5
2	Rechtsgrundlagen	5
3	Zweck der Gewässerbenutzung	6
4	Dauer der Zulassung, Erklärung zu § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG	6
4.1	Dauer der Zulassung	6
4.2	Anträge	6
4.3	Erklärung zu § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG	6
5	Angaben zu Entnahmestellen- und Einleitungsstellen	7
5.1	Entnahmestelle	7
5.1.1	Lage der Entnahmestelle	7
5.1.2	Art des entnommenen Wassers	7
5.1.3	Art der Entnahme	7
5.2	Einleitungsstellen-Nr. 222129315	7
5.2.1	Lage der Einleitungsstelle	7
5.2.2	Art des eingeleiteten Wassers	8
5.2.3	Art der Einleitung	8
6	Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit	8
6.1	Mengen	8
7	Nebenbestimmungen	9
7.1	Allgemeines	9
7.1.1	9
7.1.2	9
7.1.3	9
7.1.4	9
7.1.5	9



7.1.6	9	Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
7.1.7	10	
7.1.8	10	Seite 3 von 46
7.1.9	10	
7.1.10	10	
7.2 Betrieb und Überwachung	10	
7.2.1	10	
7.2.2	10	
7.2.3	11	
7.2.4	11	
7.2.5	12	
7.2.6	12	
7.2.7	12	
7.2.8	12	
7.2.9 Monitoring	13	
7.3 Weiterführende Maßnahmen	13	
8 Hinweise	14	
8.1 Vorbehalt	14	
8.2 Nachträgliche Inhalts-/Nebenbestimmungen	14	
8.3 Haftung	14	
8.4 Anzeigepflicht bei Änderungen	14	
8.5 Betriebseinstellung, Verwahrung	14	
8.6 Verantwortlicher Betriebsbeauftragter	15	
8.7 Bußgeld	15	
8.8 Amtliche Überwachung	15	
8.9 Unterrichtungspflicht, Betriebsstörungen	15	
8.10 Erlaubnis-/Überwachungsbehörde	15	
8.11 Bindungswirkung	15	
9 Verweise auf Anlagen und Unterlagen	16	
9.1	16	
9.2	16	



9.3	16	Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
9.4	16	
9.5	16	Seite 4 von 46
9.6	16	
9.7	16	
9.8	16	
9.9	17	
9.10	17	
9.11	17	
9.12	17	
9.13	17	
9.14	17	
9.15	17	
10 Begründung	18	
10.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	18	
10.2 Formelle Zulässigkeitsvoraussetzungen	20	
10.2.1 Zuständigkeit	20	
10.2.2 Verfahrensstand	20	
10.3 Materielle wasserrechtliche / wasserwirtschaftliche Prüfung	24	
10.3.1 Voraussetzungen des § 17 WHG	24	
10.3.2 Zu § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG - Prognose	24	
10.3.3 Zu § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG - Interesse	29	
10.3.4 Zu § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG - Verpflichtung	30	
10.4 Begründung der Dauer der Zulassung und der Nebenbestimmungen	31	
10.5 Fazit, Ermessen, Entscheidung über den Antrag	34	
10.5.1 Voraussetzungen des § 17 WHG	34	
10.5.2 Verfahrensermessen	35	
11 Kostenentscheidung	36	
12 Rechtsbehelfsbelehrung	36	



1 Tenor

Seite 5 von 46

Es ergeht folgender Bescheid:

Der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen und ihren Rechtsnachfolgern wird aufgrund Ihres Antrags vom 02.12.2025 -V-VS-C/Jo- für die **Zentrale Wasserhaltung Robert Müser** in Bochum unbeschadet der Rechte Dritter und **jederzeit widerruflich** die

Zulassung für den vorzeitigen Beginn

erteilt,

- Heben von Grubenwasser**

das im untertägigen Einzugsbereich dieser Wasserhaltung (Grubenwasserprovinz) anfallende Grubenwasser am Schacht Arnold zu Tage zu heben

- Einleiten von Grubenwasser**

das gehobene Grubenwasser unter Zugabe von Wasserstoffperoxid in den Harpener Teich einzuleiten.

2 Rechtsgrundlagen

- §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 19 Abs. 2 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG),
- § 100 WHG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU),
- §§ 6 und 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW),
- §§ 4 - 7, 9 - 13 und Anlagen 2, 6 - 8 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrWV)
- §§ 4 - 6, 8 - 10 und Anlagen 2, 4 - 9 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV)
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW),

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.



3 Zweck der Gewässerbenutzung

Die Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in dem untertägigen Einzugsbereich (Grubenwasserprovinz) dieser Wasserhaltung anfallenden Grubenwassers.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 6 von 46

4 Dauer der Zulassung, Erklärung zu § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG

4.1 Dauer der Zulassung

Diese Zulassung wird mit Bekanntgabe sofort wirksam.

Sie erlischt mit dem Datum der Vollziehbarkeit der Entscheidung über den Erlaubnisantrag vom 24.04.2024 - sowie des Änderungsantrags vom 15.08.2025

4.2 Anträge

Die Zulassung ergeht aufgrund folgender Anträge der RAG AG:

- Antrag auf Zulassung der Erlaubnis vom 24.04.2024
- Änderungsantrag vom 15.08.2025
- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 02.12.2025

4.3 Erklärung zu § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG

Mit Schreiben vom 02.12.2025 -V-VS-C/Jo- hat sich die RAG AG, Im Welterbe 10, 45141 Essen, als Trägerin des Vorhabens verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über den Erlaubnisantrag vom 24.04.2024 sowie des Änderungsantrags vom 15.08.2025 - durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht erlaubt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.



5 Angaben zu Entnahme- und Einleitungsstellen

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

5.1 Entnahmestelle

Seite 7 von 46

5.1.1 Lage der Entnahmestelle

Bezeichnung:	Robert Müser, Schacht Arnold
Gemeindenname:	Bochum
Gemarkung:	Werne
Flur:	6
Flurstück:	240
ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten: Ostwert:	381.939
Nordwert:	5.705.337

5.1.2 Art des entnommenen Wassers

Die Entnahmestelle dient dem Zutageheben von Grubenwasser.

5.1.3 Art der Entnahme

Die Entnahme erfolgt mittels Kreiselpumpen in einer Pumpenkammer und ab ca. 2028 mittels Tauchpumpen als Brunnenwasserhaltung.

5.2 Einleitungsstellen-Nr. 222129315

5.2.1 Lage der Einleitungsstelle

Bezeichnung:	Einleitung Harpener Teich 3
Gemeindenname:	Bochum
Gemarkung:	Werne
Gemeindekennzahl:	05911000
Einleitung in das nicht stationierte Gewässer Gewässername: Gewässerkennzahl: welches in das folgende stationierte Gewässer mündet: Gewässerkennzahl: Gewässername: Station der Einmündung:	Harpener Teich 27692 Oelbach 0 km
ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten: Ostwert: Nordwert:	381.432 5.705.845



5.2.2 Art des eingeleiteten Wassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von Grubenwasser.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 8 von 46

5.2.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt über eine Rohrleitung.

6 Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit

6.1 Mengen

Diese Zulassung berechtigt, das erschrotene Grubenwasser im untertägigen Einzugsbereich dieser Wasserhaltung (Grubenwasserprovinz) Robert Müser bis zu einer Höchstmenge von

0,600 m/s
4.320,000 m³/2h
51.480,000 m³/d
12.000.000,000 m³/a

zutage zu fördern, dem Grubenwasser zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen Wasserstoffperoxid (H₂O₂) zuzugeben und es in derselben Höchstmenge in den Harpener Teich einzuleiten.



7 Nebenbestimmungen

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

7.1 Allgemeines

Seite 9 von 46

7.1.1

Die Anlagen zur Gewässerbenutzung sind entsprechend den Zulassungsunterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen und zu betreiben, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

7.1.2

Der Unternehmer hat ein Betriebstagebuch zu führen, das für eine jederzeitige Einsichtnahme durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW bereitzuhalten und bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Erlaubnis aufzubewahren ist.

7.1.3

Für Messungen und Probenahmen zur Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sind die Probenahmestellen so zu unterhalten, dass sie jederzeit zugänglich sind und Wasserproben ohne Schwierigkeiten entnommen werden können.

7.1.4

Die eingesetzten Messgeräte sind durch geeignetes Fachpersonal zu überwachen und instand zu halten. Wenigstens alle 3 Jahre sind die Messgeräte auf ihre Messgenauigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls instand zu setzen und zu kalibrieren. Die Prüfbescheinigung ist zum Betriebstagebuch nach Nr. 7.1.2 zu nehmen.

7.1.5

Innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter sowie ein Vertreter zu bestellen. Der Betriebsbeauftragte und sein Vertreter sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb namhaft zu machen. Ein Wechsel ist unverzüglich anzugeben.

7.1.6

Die Eintragungen im Betriebstagebuch nach Nr. 7.1.2 sind von dem jeweiligen Betriebsbeauftragten oder seinem Vertreter nach Nr. 7.1.5 zu kontrollieren.



7.1.7

Betriebliche Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW unverzüglich schriftlich und vorab fermündlich oder per E-Mail anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Ereignisses möglichst genau anzugeben. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes sind unverzüglich einzuleiten.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 10 von 46

7.1.8

Dieser Zulassungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Erlaubnis aufzubewahren.

7.1.9

Jeder Wechsel des Zulassungsinhabers ist der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn einem anderen die Gewässerbenutzung übertragen oder eine Mitbenutzung eingeräumt werden soll.

7.1.10

Mit dem Datum der Bestandskraft dieser Zulassung wird die Erlaubnis vom 15.12.2023 -61.r13-7-1-4- aufgehoben und erlischt mit dem Datum der Bestandskraft dieser Zulassung. Diese Zulassung ist mit dem Datum der Vollziehbarkeit auszunutzen. Eine additive Ausnutzung dieser Zulassung und der Erlaubnis vom 15.12.2023 -61.r13-7-1-4- ist ausgeschlossen.

7.2 Betrieb und Überwachung

7.2.1

Sofern durch betriebliche Maßnahmen erhebliche Änderungen der Menge oder der Zusammensetzung des Grubenwassers zu erwarten sind, sind diese der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW mindestens 1 Monat im Voraus anzuzeigen.

7.2.2

Die nach Nr. 6 einzuleitende Grubenwassermenge ist kontinuierlich zu messen. Die Messergebnisse sind monatlich und jährlich zusammenzufassen. Die Monats- und Jahresmengen sind in das Betriebstagebuch nach Nr. 7.1.2 einzutragen.



Ferner sind die Tagesmengen in Dateiform nach Maßgabe der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, gebündelt monatlich bis zum 15. des Folgemonats elektronisch der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW zu übermitteln.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 11 von 46

7.2.3

Das in den Harpener Teich einzuleitende Grubenwasser ist im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 59 LWG selbst oder durch eine geeignete Stelle vierteljährlich auf die Parameter gemäß Anlage 1 zu untersuchen.

Anlage 1 gibt den zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Untersuchungsumfang der im Rahmen des integralen Monitorings (siehe Nr. 7.2.9) getroffenen Festlegungen wieder. Soweit sich durch die Erkenntnisse des integralen Monitorings eine Änderung dieser Festlegungen ergibt, so ist der Untersuchungsumfang daran anzupassen.

Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW sowie dem LANUK NRW unverzüglich zu übersenden. Die Übersendung hat in einem datenbankverarbeitbaren Format in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW sowie dem LANUK NRW zu erfolgen.

7.2.4

Soweit die Messergebnisse des Einleitstroms für PCB in der Feststoffphase bzw. in der Flüssigphase nach Nr. 7.2.3 i. V. m. Anlage 1 höher sind als die für das Gewässer geltenden Anforderungen im Hinblick auf die Umweltqualitätsnormen im Jahresdurchschnittswert für PCB im Gewässer im Sinne Nr. 47 - 52 Anlage 6 OGewV einschließlich PCB 118, so ist die Ruhr jeweils an einer geeigneten, mit dem LANUK NRW abzustimmenden Messstelle oberhalb und unterhalb der Einleitstelle im Hinblick auf die Umweltqualitätsnormen im Jahresdurchschnittswert für PCB im Gewässer nach Nr. 47 - 52 Anlage 6 OGewV **vierteljährlich** selbst oder durch eine geeignete Stelle auf die in Anlage 1 benannten PCB-Kongenere als Gehalt in der Feststoffphase bzw. in einer gleichwertigen Weise nach einem anderen Untersuchungsverfahren in der Flüssigphase zu untersuchen.

Die Probenahme hat im möglichst engen zeitlichen Zusammenhang mit der Probenahme nach Nr. 7.2.3 zu erfolgen, um den Einfluss der Einleitung auf die Gesamtbelastung der Ruhr möglichst genau beurteilen zu können. Für die Anforderungen an die geeignete Probenahme- und Analysenverfahren, die Lage der Messstellen und an die Messgenauigkeit in Abhängigkeit von dem für die Probenahmestelle geeigneten Probenahmeverfahren gilt Nr. 7.2.3 sinngemäß.



Es bleibt unter Hinweis auf Nr. 8.2 ausdrücklich vorbehalten, nachträgliche Auflagen zu erteilen, soweit sich aus den Messergebnissen nach Nr. 7.2.3 ergibt, dass eine Überschreitung der Umweltqualitätsnormen im Jahresdurchschnittswert für PCB im Gewässer nach Nr. 47 - 52 Anlage 6 OGewV an der Messstelle unterhalb der Einleitungsstelle vorliegt.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 12 von 46

7.2.5

Änderungen der die Grubenwasserzusammensetzung beeinflussenden Faktoren sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, der Unteren Wasserbehörde der Stadt Bochum und dem Ruhrverband zur Kenntnis zu geben.

7.2.6

Die Dosieranlage für die Zugabe von Wasserstoffperoxid ist so zu betreiben, dass eine gewässerverträgliche Einleitung des zu hebenden Grubenwassers gewährleistet wird.

Der Betrieb Dosieranlage für die Zugabe von Wasserstoffperoxid ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Hierin sind die sich aus Nr. 7.2.1 – 7.2.4 ergebenden Konsequenzen für die Steuerung der Dosieranlage zu berücksichtigen. Eine Ausfertigung der Betriebsanweisung ist zum Betriebstagebuch nach Nr. 7.1.2 zu nehmen.

7.2.7

Soweit sich aus den Erkenntnissen des integralen Monitorings (vgl. Nr. 7.2.9) unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Unterlage 5 des Antrags vom 24.04.2024 (vgl. Nr. 9.11) das Erfordernis eines Monitoring der obersten Grundwasserkörper im Abstrom der Einleitungsstelle betreffend möglicher Einflüsse der Einleitung auf die stoffliche Belastung dieser Grundwasserkörper ergeben sollte, ist das hierfür erforderliche Konzept im Rahmen des integralen Monitorings abzustimmen und umzusetzen.

7.2.8

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ist es dem Ruhrverband zu gestatten, jederzeit die einzuleitenden Grubenwässer auf Menge und Zusammensetzung zu prüfen. Dem Ruhrverband ist daher jederzeitige Einsichtnahme in die Messdaten zu gestatten.



7.2.9 Monitoring

Die mit der Gewässerbenutzung verbundenen Umweltauswirkungen sind im Rahmen eines der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde vorzulegenden systematischen Programms -Monitoring- zur räumlichen Beobachtung, Kontrolle, Steuerung und Bewertung unter Federführung der Erlaubnisbehörde regelmäßig zu beobachten und bezüglich der Einhaltung der mit dem Bescheid festgelegten Schutzziele zu bewerten.

Die Überwachung der Auswirkungen erstreckt sich insbesondere auf das einzuleitende Grubenwasser als auch auf die Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Oberflächengewässer.

Die Berichterstattung ist in das bereits etablierte integrale Monitoring einzubinden.

Die Kosten des Monitorings inklusive Berichterstattung sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen hat die Antragstellerin zu tragen.

Gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG NRW bleibt vorbehalten, ergänzende Regelungen zum Monitoring und den daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen zu treffen.

7.3 Weiterführende Maßnahmen

Die weitere Umsetzung der im BWP 2022 – 2027 für den OFWK DE_NRW_27692_0 – Oelbach – festgelegten Programmmaßnahme Nr. 16 zur Entflechtung des Oelbachs, 2. und 3. Bauabschnitt, muss im Rahmen der Fristverlängerung bis spätestens 2039 erfolgen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen zum Bau und Betrieb der Grubenwasserleitung sowie zur Einrichtung ergänzender Messstellen vom Ümminger See zunächst in Richtung Kläranlage Oelbachtal und weiter in Richtung Ruhr sind, soweit sie in der Trägerschaft des Unternehmers liegen, in Abstimmung mit dem Ruhrverband und der Stadt Bochum zu treffen.



8 Hinweise

8.1 Vorbehalt

Die Zulassung steht unter dem gesetzlichen Widerrufsvorbehalt des § 17 Abs. 2 WHG.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 14 von 46

8.2 Nachträgliche Inhalts-/Nebenbestimmungen

Diese Zulassung steht unter dem Vorbehalt der Erteilung nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 WHG. Insbesondere wird hierzu auf mögliche Veränderungen hingewiesen, die sich ergeben können aus Anforderungen im Hinblick auf Umsetzungsziele nach §§ 27 - 31 und 46 - 49 WHG in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) und der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV).

8.3 Haftung

Die Erlaubnis befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG. Ferner ersetzt sie nicht das Betriebsplanverfahren nach §§ 51 ff. Bundesberggesetz (BBergG) und etwa aus anderen Gründen erforderliche Befugnisse.

8.4 Anzeigepflicht bei Änderungen

Auf die Anzeigepflicht gem. § 25 Abs. 2 LWG bei Änderung der Gewässerbenutzungsanlagen wird hingewiesen. Wesentliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer neuen Erlaubnis. Änderungen rechtlicher bzw. technischer Art sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW anzuzeigen, ggf. ist der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW ein entsprechender Änderungsantrag vorzulegen.

8.5 Betriebseinstellung, Verwahrung

Sofern der Betrieb der Wasserhaltung nach Ablauf der Gültigkeit nach Nr. 4 endgültig eingestellt werden soll bzw. der Betrieb der Wasserhaltung endgültig aufgegeben wird und auch keine Nachnutzung, z. B. als Lotungs-/Probenahmestandort vorgesehen ist, ist der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW ein bergrechtlicher Abschlussbetriebsplan bzw. eine Abschlussbetriebsplanergänzung vorzulegen, in welchem nachgewiesen wird, dass der endgültigen Einstellung bzw. Aufgabe keine überwiegenden öffentlichen Interessen



im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG, insbesondere in Gestalt wasserwirtschaftlicher Belange, entgegenstehen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Ebenso sind im Rahmen eines Abschlussbetriebsplans nicht mehr benötigte übertägige Anlagen zur Gewässerbenutzung zurückzubauen und die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Soweit die Anlagen als Bestandteil eines Sicherungsstandortes in Reserve vorgehalten werden sollen, sind diese in geeigneter Weise gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

Seite 15 von 46

8.6 Verantwortlicher Betriebsbeauftragter

Bestellung und Aufgaben des verantwortlichen Betriebs-beauftragten richten sich nach den §§ 13 Abs. 2 Nr. 3, 64 und 65 WHG.

8.7 Bußgeld

Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestimmungen der §§ 324 - 330d des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

8.8 Amtliche Überwachung

Der Unternehmer hat nach § 101 WHG i. V. m. § 93 LWG eine Überwachung der Gewässerbenutzung zu dulden.

8.9 Unterrichtungspflicht, Betriebsstörungen

Auf die Sofortmeldungs-/Unterrichtungspflicht sowie die Pflicht, bei Betriebsstörungen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Gewässers zu treffen und Wiederholungen zu vermeiden, wird hingewiesen (§ 56 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG).

8.10 Erlaubnis-/Überwachungsbehörde

Erlaubnis- und Überwachungsbehörde ist derzeit die Bezirks-regierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW.

8.11 Bindungswirkung

Diese Zulassung entfaltet keinerlei rechtliche Bindungswirkung für die spätere Erlaubnisentscheidung.



9 Verweise auf Anlagen und Unterlagen

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Diesem Bescheid liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Seite 16 von 46

9.1

Antrag vom 24.04.2024, V-GM-RTi/2024-08

9.2

Plananlage 1 - Übersichtsplan Zentrale Wasserhaltung Robert Müser
mit Einleitungsstelle in die Harpener Teiche

9.3

Plananlage 2 - Linienführungsplan Erneuerung Grubenwasserleitung
Robert Müser, Bochum

9.4

Plananlage 3 - Genehmigungsplanung Erneuerung
Grubenwasserleitung Robert Müser, Bochum

9.5

Sicherheitsdatenblatt Wasserstoffperoxid 50, vom 10.03.2023, Stand
04.03.2022

9.6

Unterlage 0 – Vorhabenbeschreibung, RAG April 2024 mit
1 Anhang: Plananlage 2 - ZWH Friedlicher Nachbar, Querungsstelle
Grubenwassergerinne mit Rauendahler Bach

9.7

Unterlage 1 – UVP-Bericht, Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH
& CO. KG, Moers Bearbeitungsstand Oktober 2023, redaktionelle
Änderungen März 2024 mit Karten 1 - 4, 5a, 5b, 6 - 7

9.8

Unterlage 2 – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Ingenieur- und
Planungsbüro Lange GmbH & CO. KG, Moers Bearbeitungsstand
Oktober 2023, redaktionelle Änderungen März 2024 mit 1 Karte, 13
Anhängen



9.9

Unterlage 3 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & CO. KG, Moers Bearbeitungsstand Oktober 2023, redaktionelle Änderungen März 2024

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 17 von 46

9.10

Unterlage 4 – Natura 2000 Vorstudien und Verträglichkeitsstudien, Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & CO. KG, Moers Bearbeitungsstand Oktober 2023, redaktionelle Änderungen März 2024 mit 1 Karte, 1 Anhang

9.11

Unterlage 5 – Hydrogeologische Grundlagenermittlung, Geologie-Büro Dr. Lutz Jendrzejewski, 09.04.2024, mit 8 Anlagen

9.12

Änderungsantrag vom 15.08.2025, T-WH-GG RTi/2025-11

9.13

Ergänzungspapier zum Änderungsantrag, Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & CO. KG, Moers, Juli 2025

9.14

Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 02.12.2025 -V-VS-C/Jo-

9.15

Anlage zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 02.12.2025 -V-VS-C/Jo-: Grobsynopse Haupt- und Änderungsantrag



10 Begründung

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

10.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) hat am 24.04.2024 für den Weiterbetrieb der drei Zentralen Wasserhaltungen im Einzugsgebiet der Ruhr - Robert Müser und Friedlicher Nachbar in Bochum sowie Heinrich in Essen - jeweils einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit gemeinsamem UVP-Bericht nach Maßgabe der §§ 10 Abs. 4 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gestellt. Betroffen von den Vorhaben sind die Stadt Bochum, die Stadt Duisburg, die Stadt Essen, die Stadt Hattingen, die Stadt Mülheim (Ruhr), die Stadt Oberhausen und die Stadt Witten.

Seite 18 von 46

Die RAG AG betreibt seit über 50 Jahren die Zentralen Wasserhaltungen Robert Müser, Friedlicher Nachbar und Heinrich im Gewässereinzugsgebiet der Ruhr. Bis zur endgültigen Einstellung der Gewinnung von Steinkohle im Ruhrrevier zum 31.12.2018 hatten diese eine dienende Funktion für die Sicherheit des Gewinnungsbetriebs in den bis dahin aktiven Steinkohlenbergwerken. Mit der Beendigung der Gewinnung von Steinkohle ist dieser Zweck zwar entfallen, jedoch ist der Weiterbetrieb zum Schutze der Tagesoberfläche und zum Schutze der für die Trink- und Brauchwasserversorgung nutzbaren Grundwasser-horizonte als Teil der Ewigkeitslasten des beendeten Steinkohlenbergbaus im Ruhrrevier dauerhaft erforderlich, um den Anstieg des Grubenwasserpegels in der aufgegebenen Steinkohlen-Lagerstätte auf ein unkritisches Maß zu begrenzen und dort zu halten.

Dies geht einher mit einer geänderten Betriebsweise durch teilweise Umstellung auf die Technik der Brunnenwasserhaltung. Mit den o. a. Anträgen sowie den darauf bezogenen Änderungsanträgen vom 15.08.2025 stellt die RAG AG auf neuere Erkenntnisse über zu erwartende Grubenwassermengen durch das Niederschlagsgeschehen im Jahr 2024 für die zukünftige dauerhafte Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten drei Zentralen Wasserhaltungen ab.

- Die RAG AG beantragt daher nunmehr das Heben von jährlich max. 20,4 Mio. m³ anstelle der bisher beantragten 18 Mio. m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung **Heinrich** und Einleitung dieses Wassers in die Ruhr bei Fluss-km 40,69 auf dem Gebiet der **Stadt Essen**. Die bisher beantragten Kurzzeitwerte in m³/s, m³/h und m³/d bleiben unverändert.
- Beantragt ist weiterhin nunmehr das Heben von jährlich max. 12,0 Mio. m³ anstelle der bisher beantragten 9,8 Mio. m³ Grubenwasser am



Standort der Zentralen Wasserhaltung **Robert Müser** und Einleitung dieses Wassers in den Harpener Teich auf dem Gebiet der **Stadt Bochum**, von wo aus das Wasser über den Oelbach in die Ruhr fließt. Die bisher beantragten Kurzzeitwerte in m^3/s , m^3/h und m^3/d bleiben unverändert.

- Beantragt ist zudem nunmehr das Heben von jährlich max. 13,6 Mio. m^3 anstelle der bisher beantragten 8,3 Mio. m^3 Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung **Friedlicher Nachbar** und Einleitung dieses Wassers über ein bestehendes Gerinne in die Ruhr auf dem Gebiet der **Stadt Bochum**. Zugleich werden hierbei die bisher beantragten Kurzzeitwerte von bisher 0,5 m^3/s auf 0,6 m^3/s bzw. von 1.800 m^3/h auf 2160 m^3/h erhöht, während der Kurzzeitwert in m^3/d unverändert bleibt.

Die nunmehr beantragten Jahreshebe- und Einleitmengen übersteigen zwar die aktuell befristet bis zum 31.03.2026 zugelassenen Höchstmengen.

Sie liegen aber bei den Standorten Heinrich und Robert Müser unter den Mengen, die zu Zeiten des aktiven Steinkohlebergbaus zugelassen waren. Am Standort Friedlicher Nachbar liegt hingegen eine Überschreitung der zu Zeiten des aktiven Bergbaus zugelassenen Höchstmenge von jährlich 13,14 Mio. m^3 vor. Ursache hierfür sind Veränderungen des Zustands der untertägigen Fließwege, welche zum Anstieg der Zuflüsse innerhalb dieser Grubenwasserprovinz gegenüber den langjährigen Erfahrungswerten geführt haben. Die Anträge der RAG AG dienen der langfristigen - über den 31.03.2026 hinausgehenden - Sicherung der Grubenwasserhaltung.

Das für die drei Wasserhaltungsstandorte zugelassene **Grubenwasser-annahmeniveau** soll mit den Anträgen der RAG AG **nicht geändert** werden.

Auch der Umbau der Wasserhaltungsstandorte zur Brunnenwasserhaltung, der durch bergrechtliche Betriebspläne zugelassen wurde und teilweise bereits umgesetzt wurde bzw. in der Umsetzung befindlich ist, ist nicht Gegenstand der Anträge der RAG AG.



10.2 Formelle Zulässigkeitsvoraussetzungen

10.2.1 Zuständigkeit

Gemäß § 19 Abs. 2 WHG entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan die Gewässerbenutzung vorsieht. Für das Land NRW ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW - die Bergbehörde. Die vorgesehene Gewässerbenutzung ist durch den Abschlussbetriebsplan der RAG AG für die Zentrale Wasserhaltung Robert Müser vom 01.04.2020 -63.r13-1.4-2019-1- gegeben.

Aufgrund der Zuständigkeit im Hauptverfahren ist diese Behörde zugleich auch zuständig für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Abs. 1 WHG.

10.2.2 Verfahrensstand

10.2.2.1 Erlaubnisrechtliche Grundlagen

Mit Schreiben vom 24.04.2024.- V-GM RTi/2024-08 - reichte die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, in 45141 Essen, den unter Nr. 9 bezeichneten Antrag sowie mit Schreiben vom 15.08.2025 -T-WH-GG RTi/2025-11- den unter Nr. 9 bezeichneten Änderungsantrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis mit UVP-Bericht bei der Bezirksregierung Arnsberg ein.

10.2.2.2 Anhörungsverfahren

10.2.2.2.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Umwelt- und sonstiger Verbände

Mit Schreiben vom 24.06.2024 – 60.90.05-043/2024-001 - hat die Bezirksregierung Arnsberg den Antrag vom 24.04.2024 den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange, Verbände und Stellen mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme übersandt:

- Bezirksregierung Arnsberg Dezernate 51 und 54
- Bezirksregierung Düsseldorf
- LANUK NRW (vormals LANUV NRW)
- Ruhrverband
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich
- Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet
- Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Düsseldorf/Ruhrgebiet



- Ennepe-Ruhr-Kreis
- Stadt Witten
- Stadt Bochum
- Stadt Hattingen
- Stadt Essen
- Stadt Mülheim (Ruhr)
- Stadt Duisburg
- Stadt Oberhausen
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- AWWR Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke an der Ruhr e. V.
- Fischereiverband NRW e. V.
- Ruhrfischereigenossenschaft

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 21 von 46

Nachrichtlich informiert:

- MUNV (vormals MULNV)
- MWIKE (vormals MWIDE)

Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen der TÖB endete am 30.08.2025. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden zur Vorbereitung einer Online-Konsultation geprüft und aggregiert aufbereitet.

Mit Schreiben vom 19.08.2024 und Nachtrag vom 28.08.2025 -60.90.05-043/2024-001- hat die Bezirksregierung Arnsberg den Änderungsantrag vom 15.08.2024 den oben genannten Trägern öffentlicher Belange, Verbände und Stellen mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme übersandt.

Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen der TÖB endete am 02.10.2025. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden zur Vorbereitung einer Online-Konsultation geprüft.

10.2.2.2 Einwendungen, Äußerungen der Öffentlichkeit

Die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom 14.06.2024 zum Antrag vom 24.04.2024 wurde an die nachfolgenden Stellen versandt und an folgenden Tagen veröffentlicht:

- | | |
|---|------------|
| • Bezirksregierung Arnsberg am | 29.06.2024 |
| • Internetportal der Bezirksregierung Arnsberg am | 29.06.2024 |
| • Internetseite des UVP-Portals am | 27.06.2024 |
| • Bezirksregierung Düsseldorf am | 27.06.2024 |
| • Stadt Witten am | 28.06.2024 |
| • Stadt Hattingen am | 27.06.2024 |



• Stadt Bochum am	24.06.2024	Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
• Stadt Essen am	28.06.2024	
• Stadt Mülheim (Ruhr) am	28.06.2024	
• Stadt Duisburg am	28.06.2024	
• Stadt Oberhausen am	01.07.2024	Seite 22 von 46

Die gemäß §§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 19 Abs. 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgte mit diesen Bekanntmachungen.

Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 30.07.2024 bis einschließlich 29.08.2024. Die Einwendungsfrist folgte direkt im Anschluss für einen Monat und endete am 30.09.2024.

Der Eingang der folgenden Einwendung war im Rahmen der Auslegungs- und Einwendungsfrist zu verzeichnen:

- Einwendung **E0001** am 30.09.2024

Die eingegangene Einwendung wurde zur Vorbereitung einer Online-Konsultation geprüft und aggregiert aufbereitet.

Die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom 18.08.2025 zum Änderungsantrag vom 15.08.2025 wurde an die nachfolgenden Stellen versandt und an folgenden Tagen veröffentlicht:

• Bezirksregierung Arnsberg am	13.09.2025
• Internetportal der Bezirksregierung Arnsberg am	13.09.2025
• Internetseite des UVP-Portals am	11.09.2025
• Bezirksregierung Düsseldorf am	11.09.2025
• Stadt Witten am	28.08.2025
• Stadt Hattingen am	12.09.2025
• Stadt Bochum am	15.09.2025
• Stadt Essen am	12.09.2025
• Stadt Mülheim (Ruhr) am	15.09.2025
• Stadt Duisburg am	19.09.2025
• Stadt Oberhausen am	15.09.2025

Die gemäß §§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 19 Abs. 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgte mit diesen Bekanntmachungen.

Gemäß § 22 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 5 und 6 VwVfG NRW wurde die o. a. Einwenderin mit Schreiben vom 08.09.2025 -60.90.05-043/2024-001- über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit unterrichtet.



Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 29.09.2025 bis einschließlich 28.10.2025. Die Einwendungsfrist folgte direkt im Anschluss für einen Monat und endete am 28.11.2025.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 23 von 46

Der Eingang der folgenden Einwendungen war im Rahmen der Auslegungs- und Einwendungsfrist zu verzeichnen:

- Einwendung **E0001** am 25.11.2025
- Einwendung **E0002** am 24.11.2025
- Einwendung **E0003** am 25.11.2025
- Einwendung **E0004** am 25.11.2025
- Einwendung **E0005** am 25.11.2025
- Einwendung **E0006** am 25.11.2025
- Einwendung **E0007** am 26.11.2025
- Einwendung **E0008** am 26.11.2025
- Einwendung **E0009** am 27.11.2025
- Einwendung **E0010** am 27.11.2025
- Einwendung **E0011** am 27.11.2025
- Einwendung **E0012** am 27.11.2025
- Einwendung **E0013** am 27.11.2025
- Einwendung **E0014** am 28.11.2025
- Einwendung **E0015** am 26.11.2025

Die eingegangenen Einwendungen wurden zur Vorbereitung einer Online-Konsultation geprüft.

10.2.2.3 Antrag nach § 17 WHG auf vorzeitigen Beginn

Mit Schreiben vom **02.12.2025** -V-VS-C/Jo- hat die RAG AG unter Bezugnahme auf den Erlaubnisantrag vom **24.04.2024** -V-GM RTi/2024-08- sowie den Änderungsantrag vom **15.08.2025** -T-WH-GG RTi/2025-11- die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG für das Heben von Grubenwasser nach Nr. 1.1 am Schacht Arnold sowie das Einleiten des gehobenen Grubenwassers nach Nr. 1.2 in den Harpener Teich beantragt.



10.3 Materielle wasserrechtliche / wasserwirtschaftliche Prüfung

10.3.1 Voraussetzungen des § 17 WHG

Nach § 17 Abs. 1 WHG kann die zuständige Behörde in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren auf Antrag zulassen, dass bereits vor Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung mit der Gewässerbenutzung begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann, (**Prognose**)
2. an dem vorzeitigen Beginn ein **öffentliches oder ein berechtigtes Interesse** des Benutzers besteht und
3. der Benutzer sich **verpflichtet**, alle bis zur Entscheidung über die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

10.3.2 Zu § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG - Prognose

Die Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns sind im Wesentlichen die gleichen wie für die Erteilung der Erlaubnis. Denn mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers kann grundsätzlich nur gerechnet werden, wenn – nach den begrenzten Möglichkeiten der Erkenntnis bei dem noch nicht abgeschlossenen Verfahren – eine Erteilung der Erlaubnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Das heißt die Voraussetzungen ähneln denen des § 12 WHG.

Alle für diese Entscheidung relevanten Unterlagen liegen vor.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist bis auf den noch ausstehenden Erörterungstermin / die Online-Konsultation abgeschlossen.

Alle Stellungnahmen und Einwendungen sind bekannt und werden in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Historie

Die Grubenwasserhaltung am Standort Robert Müser wird seit Jahrzehnten betrieben. Hierbei wird das Grubenwasser unverändert auf einem Niveau von -435 m NHN bis -445 m NHN angenommen, zu Tage gefördert und in den Harpener Teich eingeleitet.



Vorherige Zulassungen

Bis zur Erteilung der derzeit geltenden, im Einvernehmen mit der sonst zuständigen Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG erteilten Erlaubnis vom 15.12.2023 -61.r13-7-1-4- betrug die **zugelassene Menge 14,0 Mio. m³/a**. Diese ergab sich durch die Hochrechnung der Kurzzeitwerte (0,6 m³/s, 4.320 m³/2h, 51.840 m³/d) aufgrund der verfügbaren Pumpenleistung im Dauerbetrieb.

Aktuelle Zulassung

Die Auswertung der tatsächlich geförderten **Jahresmengen** eines mehrjährigen Zeitraums ergab, dass ein solcher Dauerbetrieb der gesamten Pumpenleistung nicht erforderlich war, um die anfallenden Grubenwassermengen zu beherrschen.

Daher wurde mit der **aktuellen Erlaubnis vom 15.12.2023** aufgrund dieser mehrjährigen Beobachtung die zugelassene Menge auf 9,8 Mio. m³/a reduziert.

Extrem niederschlagsreiches Jahr 2023/2024

Ausweislich des Berichts des MUNV an den Unterausschuss Bergbausicherheit des Landtags NRW vom 03.06.2024 -01.02.02.06-(LT-Vorlage 18/2600), Abschnitt A.1, 1. Absatz, wurden zu Beginn des Jahres 2024 in NRW und im gesamten Bundesgebiet historische Grundwasserhöchststände erreicht, die in NRW auf im Vergleich zum langjährigen Mittel (1881 bis heute) extrem niederschlagsreiches Jahr 2023 und die weiterhin anhaltenden überdurchschnittlichen Niederschläge im 1. Quartal 2024 zurückzuführen sind.

Das beobachtete Niederschlagsgeschehen stellte demnach eine wasserwirtschaftliche Ausnahmesituation dar, die auch bei langjähriger Beobachtung in ihrem Ausmaß nicht voraussehbar war. Aufgrund der geringen Tiefe des Annahmeniveaus des Wasserhaltungsstandortes und langjähriger Beobachtung der jährlich anfallenden Grubenwassermengen ist bekannt, dass mit gewisser Verzögerung und Dämpfung je nach Verlauf des Niederschlagsgeschehens die dort anfallenden Grubenwassermengen schwanken.

Es ist daher nachvollziehbar, dass als Folge der oben dargelegten extremen Verhältnisse aktuell Grubenwassermengen angefallen sind, deren Höhe einen Extremfall darstellt, welcher bei der dem Antrag vom 24.04.2024 zugrunde gelegten mehrjährigen Beobachtungszeiträumen inklusive einer Sicherheitsaufschlags nicht absehbar waren.



Aufgrund dieser historisch außerordentlich hohen Niederschläge ist es gegenüber diesen Erfahrungswerten zu einer deutlich höheren anfallenden Grubenwassermenge gekommen, mit der Folge, dass bei unveränderter Pumpenleistung die Betriebszeiten ausgedehnt werden mussten. Dies hatte zu einer Überschreitung der Jahreswassermenge im Jahre 2024 geführt.

Aufgrund dieser aktuellen Erkenntnisse hatte die RAG AG für den Standort Robert Müser den o. a. **Änderungsantrag vom 15.08.2025** gestellt und eine Anpassung der zugelassenen Menge auf 12,0 Mio. m³/a beantragt.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen ist im Hinblick auf die hydraulische und stoffliche Belastung der Oberflächengewässer auf die Kurzzeitwerte abzustellen wegen der Kompatibilität mit den Messwerten der Abflusszustände der Oberflächengewässer im Hinblick auf die Mischungsberechnungen zur Ermittlung der Belastungsbeiträge durch die Grubenwassereinleitungen.

Ferner repräsentieren die Kurzzeitwerte die technisch bedingt möglichen Einleitvolumenströme, während bei der Angabe der maximalen Jahresmenge berücksichtigt wird, dass die Pumpen nicht ständig im Volllasteinsatz sind, sondern durch zeitweise Drosselung bzw. Abschaltung einzelner Pumpen die technisch bedingte Leistungsfähigkeit nicht ausgeschöpft wird.

Insofern sind die Kurzzeitwerte als Worst-case-szenario für die Belastung der Gewässer anzusehen. Dies bedeutet, dass für eine fachliche Betrachtung der Gewässerverträglichkeit lediglich die **Kurzzeitwerte maßgeblich** sind.

Im Falle des **Standortes Robert Müser** bleiben die **Kurzzeitwerte unverändert**, so dass sich die Bewertungsgrundlage für die stoffliche Belastung Harpener Teichs und des Oelbachs gegenüber den Annahmen der bestehenden Erlaubnis nicht ändern.

Zudem wird die **Qualität** des einzuleitenden Grubenwassers seit Jahrzehnten durch die amtliche **Überwachung** sowie die Selbstüberwachung kontrolliert. Entsprechende Protokolle liegen vor.

Um das Grubenwasser im Einzugsbereich der Wasserhaltung auf das zum Schutze der Tagesoberfläche und der für die Trink- und Brauchwassergewinnung relevanten Grundwasserhorizonte erforderliche Niveau einzustellen, muss das Grubenwasser am Wasserhaltungsschacht gehoben werden.

Um eine unnötige Inanspruchnahme des Grundwasserkörpers über das notwendige Maß hinaus zu vermeiden, wird das Annahmeniveau im Wasserhaltungsschacht auf einem Grubenwasserpegel gehalten, dessen



Höhe sich nach den vorgenannten Schutzbelangen richtet. Durch den verstärkten Pumpeneinsatz werden lediglich die Mehrmengen von Grundwasser abgeschöpft, welche durch das verstärkte Niederschlagsgeschehens an der Tagesoberfläche mit zeitlicher Verzögerung zu einem vermehrten Anfall von Grundwasser in der Grubenwasserprovinz führen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 27 von 46

Wegen des Erhalts des bisherigen Annahmeniveaus ist mit keiner relevanten Änderung der Ausspülung von Oxidationsprodukten des in der Lagerstätte vorhandenen Pyrits infolge des Luftzutritts im Mantelbereich der Grubenbaue durch die Wetterführung zu rechnen.

Es kann daher mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer begünstigenden Entscheidung hinsichtlich des Antrags vom 24.04.2024 und des Änderungsantrags vom 15.08.2025 im Einvernehmen mit der sonst zuständigen Wasserbehörde auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG für das Heben von Grubenwasser am Schacht Arnold und Einleiten von Grubenwasser in den Harpener Teich gerechnet werden.

Daher wird die Auffassung vertreten, dass das Vorhaben mit dem Verschlechterungsverbot und dem Zielerreichungsgebot (§§ 27, 47 WHG) aus den oben genannten Gründen mit hoher Wahrscheinlichkeit vereinbar ist.

Öffentliche Belange nach § 12 Abs.2 WHG stehen nicht entgegen.

Würdigung der Bedenken von Behörden und Einwendern

Entflechtung Oelbachsystem

Die Zulassung wird mit einer darauf bezogenen Nebenbestimmung versehen (siehe Nr. 7.3).

Gutachten zu Geruchsemissionen/-immissionen

Maßgeblich für die Intensität der Freisetzung von Schwefelwasserstoff sind die Kurzzeitwerte der Einleitungsmengen.

Lediglich am Standort Friedlicher Nachbar werden die Kurzzeitwerte [m^3/s] und [m^3/h] erhöht, nicht aber am Standort Robert Müser.

Am Standort Robert Müser wird die Wasserstoffperoxid-Dosieranlage bedarfsabhängig gesteuert. Entsprechend der Anzahl der laufenden Pumpen wie bisher kann hierzu die Dosiermenge angepasst werden, um die Freisetzung von Schwefelwasserstoff zu vermeiden. Es ändert sich lediglich die Laufzeit mit der erhöhten Dosierrate.

Anthropogene Belastungen durch PCB / bergbaugremden Versatz



Das Gutachten zur Prüfung möglicher Umweltauswirkungen des Einsatzes von Abfall- und Reststoffen zur Bruchhohlraumverfüllung in Steinkohlenbergwerken in NRW, Teil 1 vom April 2017 sowie Teil 2 vom September 2018 kommt u. a. zum Ergebnis, dass bezogen auf die Bruchhohlraumverfüllung (BHV) ein Risiko für die Oberflächengewässer und das Grundwasser hinsichtlich der Belastung durch Versatzeluate nicht erkennbar ist und sich ein sofortiger Handlungsbedarf zur Vermeidung und Verringerung des Risikos nicht ergibt. Zukünftige Austräge aus der BHV werden nicht messbar sein und daher in den nächsten Jahrhunderten keine Maßnahmen erfordern.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 28 von 46

Auch für die weniger gefährlichen, im Wesentlichen kohlestämmigen, im Rahmen der so genannten immissionsneutralen Verbringung verwerteten Abfälle (Teil 2 dieses Gutachtens) wurde festgestellt, dass diesbezüglich kein höheres Risiko als durch die BHV bei teilweiser oder vollständiger Einstellung der Wasserhaltung zu erwarten ist. Das Gutachten kommt ferner u. a. zum Ergebnis, dass bezogen auf PCB die Belastung messbar ist, sich aber bei einem Grubenwasseranstieg nicht erhöhen wird. Die Flutung von Grubenbauen durch den natürlichen Anstieg des Grubenwasserpegels führt tendenziell dazu, dass sich durch den Grubenwasseranstieg das Gefällepotenzial bezogen auf den Standort des Wasserhaltungsschachtes vermindert und so die Mobilisierung partikular gebundenen PCBs reduziert wird.

In den Grubenwasserprovinzen Heinrich 3, **Robert Müser** und Friedlicher Nachbar sind die **vorgenannten Stoffe nicht zum Einsatz gekommen**, ferner wird das bisherige Annahmeniveau erhalten, so dass es zu keinen flutungsbedingten Ausspülleffekten kommen kann. Wegen des Erhalts des bisherigen Annahmeniveaus ist daher zurzeit mit keiner relevanten Veränderung zu rechnen.

Bodenbewegung/Bergschäden/Ausgasung

Das Annahmeniveau ist seit vielen Jahren unverändert. Für die Zukunft ist ebenfalls keine Veränderung des Annahmeniveaus beantragt. Daher sind Befürchtungen, für welche eine solche Veränderung als Auslöser angesehen wird, unbegründet.

Monitoring/Niedrigwasser

Die Nebenbestimmungen sehen ein Monitoring vor, welches im Rahmen des bereits laufenden integralen Monitorings des Grubenwasseranstiegs im Steinkohlenbergbau in NRW durchgeführt wird (siehe Nr. 7.2.3, 7.2.4 und 7.2.7 in Verbindung mit 7.2.9). Der Bereich der Wasserhaltungsstandorte Friedlicher Nachbar, Heinrich 3 und Robert Müser wird in der regionalen Arbeitsgruppe 5 - Ruhr behandelt. Mess- und Monitoringergebnisse sind für jedermann zugänglich auf der Seite des Projektinformationssystems <https://www.grubenwasser-steinkohle->



nrw.de bzw. auf dem Landesportal <https://www.elwasweb.nrw.de> einsehbar.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 29 von 46

Bewertung der Gewässerverträglichkeit der Erhöhung der Wassermengen

Die Wasserhaltungsstandorte werden seit vielen Jahren auf demselben Annahmeniveau betrieben. Dabei treten immer schon witterungsbedingt schwankende Mengen anfallenden Grubenwassers auf. Dies hat zur Folge, dass die gesamt installierte Pumpleistung (Kurzzeitwerte [m^3/s]) durch bedarfsabhängiges Zu- und Abschalten einzelner Pumpen nicht ständig ausgeschöpft werden muss. Je nach Witterungsverlauf stellen daher die tatsächlich geförderten Tages- und Jahresmengen einen mehr oder minder großen Bruchteil der Tages- und Jahreswerte dar, welche sich bei Hochrechnung der vollen installierten Pumpleistung auf die Dauer eines Tages bzw. eines Jahres im Dauerbetrieb ergeben würden.

In den früheren Erlaubnissen war bei der Festlegung der Tages- und Jahreswerte die vorgenannte Hochrechnung im Dauerbetrieb zugrunde gelegt worden. Diese Annahme hat sich durch langjährige Beobachtung als deutlich zu hoch erwiesen. Für die zuletzt gültigen Erlaubnisse (erteilt Dezember 2023) war daher eine Anpassung nach unten erfolgt, die sich in der Kalkulation auf einen ca. zehnjährigen Beobachtungszeitraum und die dabei aufgetretene Schwankungsbreite stützte. Die außergewöhnlich nassen Witterungsphasen der jüngsten Vergangenheit führten dazu, dass die tatsächlich angefallenen Grubenwassermengen oberhalb der Schwankungsbreite des vorgenannten Beobachtungszeitraums lagen. Dies ändert nichts an den grundsätzlichen Zusammenhängen (siehe vorheriger Absatz), sondern hat aus formalen Gründen zur Folge, dass die maximal zugelassenen Mengen angepasst werden müssen, um den rechtlichen Rahmen für die größere Schwankungsbreite zu gewähren.

Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Daher wird die Zulassung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erteilt werden.

10.3.3 Zu § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG - Interesse

An dem vorzeitigen Beginn besteht ein **öffentliches Interesse**:

Um das Grubenwasser im Einzugsbereich der Wasserhaltung auf das zum Schutze der Tagesoberfläche und der für die Trink- und Brauchwassergewinnung relevanten Grundwasserhorizonte erforderliche Niveau einzustellen, muss das Grubenwasser am Wasserhaltungsschacht gehoben werden.



Hierbei darf das durch einen zugelassenen bergrechtlichen Betriebsplan festgelegte maximale Grubenwasserniveau nicht überschritten werden.

Eine längerfristige Unterbrechung des Pumpbetriebes hätte einen unkontrollierten Anstieg des Grubenwasserpegels über dieses maximal zulässige Niveau hinaus zur Folge, wodurch die oben genannten Schutzgüter gefährdet wären.

Ferner müsste mit unkontrollierten Übertritten von Grubenwasser in andere benachbarte Grubenwasserprovinzen sowie einem möglichen Versagen der Pumpanlagen gerechnet werden. Daher ist es zwingend erforderlich, den Pumpbetrieb dauerhaft fortzusetzen.

Ebenso besteht ein **berechtigtes Interesse der Antragstellerin**:

Durch die Festlegung des maximalen Grubenwasserniveaus in der für den Betrieb der Wasserhaltung erteilten bergrechtlichen Betriebsplanzulassung ist die Antragstellerin gezwungen, zur Einhaltung der Auflagen dieser Betriebsplanzulassung den Pumpbetrieb dauerhaft fortzusetzen.

Ferner besteht ein nachvollziehbares Interesse, eine Beeinträchtigung des Betriebs der Pumpanlagen der benachbarten Grubenwasserprovinzen durch unkontrollierte Grubenwasserübertritte sowie ein Totalversagen der Pumpanlagen durch Überflutung zu verhindern.

10.3.4 Zu § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG - Verpflichtung

Mit Schreiben vom 02.12.2025 -V-VS-C/Jo- hat sich die RAG AG als Trägerin des Vorhabens **verpflichtet, alle bis zur Entscheidung** über den Erlaubnisantrag vom 24.04.2024 -V-GM RTi/2024-08- sowie den Änderungsantrag vom 15.08.2025 -T-WH-GG RTi/2025-11- **durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen** und, falls das Vorhaben nicht erlaubt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die Verpflichtung wird hiermit bestätigt.



10.4 Begründung der Dauer der Zulassung und der Nebenbestimmungen

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 31 von 46

Nr. 4.1 - Dauer der Zulassung

Die Entscheidung über den Erlaubnisantrag vom 24.04.2024 -V-GM RTi/2024-08- sowie des Änderungsantrags vom 15.08.2025 -T-WH-GG RTi/2025-11- ist nicht vor Fristablauf der bisher geltenden Erlaubnis (siehe hierzu auch zu Nr. 7.1.10) möglich.

Die Regelung der Dauer der Zulassung dient der Sicherstellung des Weiterbetriebs mit den durch den Änderungsantrag angepassten Wassermengen zur Einhaltung des zugelassenen Annahmeniveaus.

Die Zulassung ist jedoch aufgrund § 17 Abs. 1 WHG zwangsläufig auf den Zeitpunkt zu begrenzen, an dem die Entscheidung über die o. a. Anträge im Hauptverfahren vollziehbar wird.

Nr. 4.3

Die Selbstverpflichtungserklärung der Vorhabenträgerin ist eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns und liegt vor.

NB 7.1.1

Die Nebenbestimmung dient der Sicherstellung, dass die Anlagen zur Gewässerbenutzung im Sinne der Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 WHG ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden. Durch die Verpflichtung zur Ausführung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik wird in Anlehnung an § 60 Abs. 1 WHG ein Mindeststandard gesetzt, damit nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer sowie den Wasserhaushalt vermieden werden.

NB 7.1.2, 7.1.3, 7.1.7 - 7.1.9, 7.2.1, 7.2.5

Die Nebenbestimmungen konkretisieren die Anforderungen, damit die Wahrnehmung der Gewässeraufsicht und der damit verbundenen Befugnisse nach §§ 100 und 101 WHG sichergestellt ist.

NB 7.1.4, 7.2.2

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung einer verlässlichen Kontrolle der Gewässerbenutzung im Sinne der Anforderungen der Nr. 7.2.3 und 7.2.4.

NB 7.1.5

Aufgrund der großen wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens sind die Voraussetzungen gegeben, einen Betriebsbeauftragten nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG gegeben.



NB 7.1.6

Die Nebenbestimmung dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Betriebsführung. Durch die Kontrolle der Eintragungen im Betriebsbuch durch Betriebsbeauftragte oder seinen Vertreter wird gewährleistet, dass die Aufzeichnungen vollständig, richtig und überprüfbar sind. Hierdurch werden ferner die Aufgaben des Betriebsbeauftragten nach Nr. 7.1.5 konkretisiert.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 32 von 46

NB 7.1.10

Die Nebenbestimmung dient der Klarstellung des für die Gewässerbenutzung maßgeblichen Bescheides sowie der Vermeidung einer Doppelregelung bzw. einer Regelungslücke durch die noch bis zum 31.03.2026 geltende Erlaubnis.

NB 7.7.3 - 7.2.4

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Einhaltung der in der Erlaubnis festgelegten Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Grubenwassers im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Durch die regelmäßige Selbstüberwachung nach § 59 LWG wird gewährleistet, dass mögliche Beeinträchtigungen des Gewässers frühzeitig erkannt und behördlich Überwachungsmaßnahmen im Sinne §§ 100 und 101 WHG effektiv durchgeführt werden können.

NB 7.2.6

Der Antrag beinhaltet, dass das Grubenwasser vor der Einleitung einer Zugabe von Wasserstoffperoxid unterzogen wird. Die Nebenbestimmung legt die Ziele der Behandlung im Sinne der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG fest und konkretisiert diesbezüglich § 13 Abs. 1 und 2 WHG. Ferner wird dem Erfordernis einer nachvollziehbaren Regelung des Betriebs der Behandlungsanlage Rechnung getragen, um hierdurch die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele im Gewässer und der sich daraus abzuleitenden Anforderungen an das behandelte Grubenwasser abzusichern.

NB 7.2.7

Die Nebenbestimmung dient der Sicherstellung der Einhaltung der in der Erlaubnis Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG. Der Vorbehalt nachträglicher Auflagen bezüglich des Monitorings konkretisiert auf die Nr. 7.2.9 den Vorbehalt nach § 13 Abs. 1 WHG.

NB 7.2.8

Die Nebenbestimmung dient der Sicherstellung der Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben des Ruhrverbands im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben nach § 2 Ruhrverbandsgesetz (RuhrVG).



NB 7.2.9

Zur Verifizierung der Prognosen des Antrags sowie zur Steuerung des Pumpbetriebes ist es erforderlich, durch ein Monitoring, welches in den bereits laufenden Prozess des integralen Monitorings eingebunden ist, die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Sinne des Vorsorgegrundsatzes fortlaufend zu beobachten und zu bewerten sowie etwaige Handlungsbedarfe frühzeitig zu erkennen und umzusetzen. Durch die Nebenbestimmung wird dieses Monitoring verbindlich gemacht und die Kostenträgerschaft im Sinne § 96 Abs. 1 LWG NRW geregelt.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 33 von 46

NB 7.3

Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung und Sicherstellung der Umsetzung einer Programmmaßnahme zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele für den Oelbach nach §§ 27, 82 - 84 WHG sowie der Konkretisierung der Anforderungen, damit die Wahrnehmung der Gewässeraufsicht und der damit verbundenen Befugnisse nach §§ 100 und 101 WHG sowie das Monitoring nach Nr. 7.2.9 sichergestellt ist.



10.5 Fazit, Ermessen, Entscheidung über den Antrag

Der Antrag entspricht den wasserrechtlichen Anforderungen unter Einbeziehung der o. a. Nebenbestimmungen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 34 von 46

10.5.1 Voraussetzungen des § 17 WHG

Die Voraussetzungen des § 17 WHG sind erfüllt und werden hier erneut zusammengefasst:

1. Prognose:

Es ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit der endgültigen Zulassungsentscheidung zu rechnen. Alle für die Entscheidung relevanten Unterlagen liegen vor. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen sind bekannt und werden bei der Entscheidungsfindung einbezogen. Gegenüber den vorherigen Erlaubnissen sind keine neuen oder zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten. In wasserrechtlicher Hinsicht stehen die Ziele von WRRL und WHG dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen.

2. Interesse:

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Erlaubniserteilung zur Einhaltung des vorgeschriebenen Anstiegsniveaus.

Darüber hinaus besteht ein nachvollziehbar dargelegtes berechtigtes Interesse der Antragstellerin an der Einhaltung desselben und an der Fortführung der Einleitung. Es wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die Einleitung weiterhin erforderlich ist, um das vorgeschriebene Anstiegsniveau einzuhalten.

3. Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung (vgl. Nr. 10.3.4) wurde abgegeben. Die Antragstellerin hat sich im Schreiben vom 2.12.2025 rechtsverbindlich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und falls die Benutzung wider Erwarten nicht erlaubt würde, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten.

Die Voraussetzungen des § 17 WHG sind daher erfüllt.



10.5.2 Verfahrensermessen

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Im Rahmen des Ermessens wurde wie folgt abgewogen:

Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 17 Abs.1 WHG erfüllt, so kann die Behörde den vorzeitigen Beginn zulassen.

Das zustehende Ermessen hat die Behörde dahingehend ausgeübt, dass sie die vorzeitige Gewässerbenutzung unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmungen gestattet. Bei der Ausübung des Ermessens ist zwischen dem berechtigten Interesse an dem vorzeitigen Beginn der Benutzung einerseits und etwaigen diesen entgegenstehenden öffentlichen Belangen und Interessen der Betroffenen abzuwägen. Ein öffentliches Interesse besteht insbesondere darin, die Natur und den Wasserhaushalt zu schützen und einen möglichst unveränderten Zustand bis zur endgültigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag zu erhalten.

Durch die Zulassung des Hebens und Einleitens von Grubenwasser werden Wässer in die Ruhr eingeleitet, die den Fluss belasten.

Wie bereits ausgeführt, geht die Behörde von einer Gewässerverträglichkeit und grundsätzlichen Erlaubnisfähigkeit der Einleitung aus.

Bei der Abwägung war Leitlinie der Sinn und Zweck des § 17 WHG. Die Regelung trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung.

Wasserrechtliche Verfahren können sich besonders bei umfangreichen oder in Einzelheiten schwer zu beurteilenden Verfahren in denen z.B. noch Sachverständigengutachten eingeholt werden müssen, über längere Zeit erstrecken. Dann kann ein dringendes Bedürfnis entstehen mit der Benutzung nicht darauf zu warten, bis die Erlaubnis erteilt oder gar unanfechtbar geworden ist (Czychowski/Reinhardt, WHG, § 17 Rn.2) Eben ein solches langwieriges Verfahren liegt im Fall des Verfahrens Wasserhaltung an der Ruhr am Standort **Robert Müser** vor.

Unabhängig von besonders schwierigen Fach- und Rechtsfragen ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren mit UVP ein bereits zeitlich sehr umfangreiches Verwaltungsverfahren.

Bei der Abwägung wurde ebenfalls berücksichtigt, dass sich der Antrag auf vorzeitigen Beginn auf ein Heben und Einleiten von Grubenwasser bezieht, das aufgrund von vorhergehenden und rechtskräftigen Erlaubnissen bereits seit Jahrzehnten erfolgt und Auswirkungen des Vorhabens nunmehr seit Jahren bekannt sind. Daher können sie auch für die Zukunft nachvollziehbar eingeschätzt werden.

Eine Einstellung dieser Einleitung ist nicht möglich und unwahrscheinlich.

Den öffentlichen Interessen auch der Einwender an einer Erhaltung der Umwelt und der Gewässerverträglichkeit wurde Rechnung getragen, auch durch die Nebenbestimmungen.



Insgesamt überwiegt das berechtigte Interesse des Antragstellers und das öffentliche Interesse an der Fortführung des seit Jahren erfolgenden Hebens und Einleitens von Grubenwasser.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 36 von 46

Die beantragte Zulassung ist daher zu erteilen.

11 Kostenentscheidung

Für diese Erlaubnis wird nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) in der derzeit gültigen Fassung eine Verwaltungsgebühr erhoben, über die ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt wird.

12 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879
Gelsenkirchen,**

erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
gez. Kugel



Anlage 1

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 37 von 46

Festlegung der Volumenströme, der Überwachungswerte und der
Selbstüberwachung.

Einleitungsstellen-Nr.: 222129315

Grubenwasser-Einleitungsstelle Wasserhaltung Robert Müser

Mengenmess-Probenahmestellen-Nr.: 2221567

Grubenwasser-Messstelle Robert Müser

Ostwert: 381.432, Nordwert: 5.705.845



Selbstüberwachung

Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 38 von 46

Stoff-nummer	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe-mahme-art	bes. Festle-gung
1011	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2: Dez 1976	A	1,2
1035	Trübung	DIN EN ISO 7027, Abschnitt 5.2: Apr	A	1
1044	Färbung	siehe AbwV: Dez 2018	A	
1061	pH-Wert	DIN EN ISO 10523: Apr 2012	A	1,2
1072	Redoxpotential	DIN 38404-6: Mai 1984	A	1
1082	Elektrische Leitfähigkeit	DIN EN 27888: Nov 1993	A	1,2
1111	Lithium	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1
1112	Natrium	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1,2
1113	Kalium	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1,2
1121	Magnesium	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1,2
1122	Calcium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885: Apr 1998	A	1,2
1123	Strontium	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1,2
1124	Barium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1,2
1131	Aluminium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1
1132	Thallium in der Originalprobe	DIN EN ISO 17294-2: Jan 2017	A	1
1137	Zinn in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1
1138	Blei in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1,2
1141	Vanadium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1



Stoff-nummer	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe-mahme-art	bes. Festle-gung
1142	Arsen	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1,2
1145	Antimon in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1
1149	Blei 210	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	1
1151	Chrom in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1
1154	Chrom (VI)	DIN 38405-D24: Mai 1987	A	1
1155	Molybdän	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1
1157	Thorium 228	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	1
1161	Kupfer in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1,2
1164	Zink in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1,2
1165	Cadmium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1,2
1166	Quecksilber in der Originalprobe	DIN EN ISO 12846: Aug 2012	A	1
1167	Uran, in der Originalprobe	DIN EN ISO 17294-2: Jan 2017	A	1
1168	Radon 222	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	1
1171	Mangan in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1,2
1173	Radium 226	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	1
1174	Radium 228	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	1
1176	Uran 235	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	1
1177	Uran 238	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	1
1178	Radium 224	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	1
1182	Eisen in der Originalprobe	siehe AbwV: Dez 2018	A	1,2
1186	Kobalt	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1



Stoff-nummer	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe-mahme-art	bes. Festle-gung
1188	Nickel in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1,2
1193	Kalium 40	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	1
1195	Cäsium 137	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	1
1196	Polonium 210	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	1
1211	Bor	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1,2
1218	Selen, in der Originalprobe	DIN EN ISO 17294-2: Jan 2017	A	1
1224	Hydrogencarbonat	DEV D8-2: 6.Liefrg. 1971	A	1,2
1231	Cyanid, gesamt, in der Originalprobe	siehe AbwV: Dez 2018	A	1
1245	Nitratstickstoff (NO3-N)	DIN EN ISO 10304-1: Jul 2009	A	1,2
1247	Nitritstickstoff (NO-2-N)	siehe AbwV: Dez 2018	A	1,2
1249	Ammoniumstickstoff (NH4-N)	DIN EN ISO 11732, Absch 4: Mai 2005	A	1,2
1262	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	siehe AbwV: Dez 2018	A	1
1264	Orthophosphat-Phosphor	DIN EN ISO 6878, Abschnitt 7: Sep 2	A	1,2
1269	Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	1,2
1281	Sauerstoff, in der Originalprobe	DIN ISO 17289: Dez 2014	A	1
1309	Sulfid, leicht freisetzbar	DIN 38405-27, Abschnitt 5.5.2: Okt	A	1
1313	Sulfat	DIN EN ISO 10304-1: Jul 2009	A	1,2
1321	Fluorid, gesamt, in der Originalprobe	DIN 38405-D4-1: Jul 1985	A	1
1324	Bromid	DIN EN ISO 10304-2: Nov 1996	A	1,2
1327	Jodid	DIN EN ISO 10304-1: Jul 2009	A	1
1331	Chlorid	DIN EN ISO 10304-1: Jul 2009	A	1,2



Stoff-nummer	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe-mahme-art	bes. Festle-gung
1441	Abfiltrierbare Stoffe (suspendierte Stoffe) in der Originalprobe	DIN EN 872: Apr 2005	A	1,2
1484	Carbonathärte	DEV D8-2: 6.Liefrg. 1971	A	1
1521	Organischer Kohlenstoff, gelöst	DIN EN 1484: Aug 1997	A	1
1523	Organischer gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), in der Originalprobe	DIN EN 1484: Aug 1997	A	1,2
1552	Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe	DIN EN ISO 9377-2: Jul 2001	A	1,2
1801	Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration	DIN EN ISO 10704: Nov 2020	A	1
1803	Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration	DIN EN ISO 10704: Nov 2020	A	1
1805	Rest-Beta-Aktivitätskonzentration	DIN 38404-C15: Sep 1987	A	1
1806	Richtdosis (Trinkwasser)	SOP 3-53 IAF: Aug 2020	A	1
2020	Trichlorethen	DIN 38407-43: Okt 2014	A	1
2021	Tetrachlorethen	DIN 38407-43: Okt 2014	A	1
2048	Benzol	DIN 38407-43: Okt 2014	A	1
2071	PCB-28	US EPA 1668C: Apr 2010	A	1,2
2071	PCB-28	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	1,2
2072	PCB-52	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	1,2
2072	PCB-52	US EPA 1668C: Apr 2010	A	1,2
2073	PCB-101	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	1,2
2073	PCB-101	US EPA 1668C: Apr 2010	A	1,2
2074	PCB-138	US EPA 1668C: Apr 2010	A	1,2



Stoff-nummer	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe-mahme-art	bes. Festle-gung
2074	PCB-138	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	1,2
2076	PCB-153	US EPA 1668C: Apr 2010	A	1,2
2076	PCB-153	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	1,2
2077	PCB-180	US EPA 1668C: Apr 2010	A	1,2
2077	PCB-180	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	1,2
2079	PCB-118	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	1,2
2079	PCB-118	US EPA 1668C: Apr 2010	A	1,2
2185	2,2',4,4'-Tetracl-3-me-dm:TCBT 21	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	1
2185	2,2',4,4'-Tetracl-3-me-dm:TCBT 21	US EPA 1668C: Apr 2010	A	1
2187	2,2',4,6'-Tetracl-3-me-dm:TCBT 27	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	1
2187	2,2',4,6'-Tetracl-3-me-dm:TCBT 27	US EPA 1668C: Apr 2010	A	1
2189	2,2',4,6'-Tetracl-5-me-dm:TCBT 28	US EPA 1668C: Apr 2010	A	1
2189	2,2',4,6'-Tetracl-5-me-dm:TCBT 28	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	1
2191	2,3',4,4'-Tetracl-5-me-dm:TCBT 52	US EPA 1668C: Apr 2010	A	1
2191	2,3',4,4'-Tetracl-5-me-dm:TCBT 52	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	1
2193	2',3,4,4'-Tetracl-6-me-dm:TCBT 74	US EPA 1668C: Apr 2010	A	1
2193	2',3,4,4'-Tetracl-6-me-dm:TCBT 74	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	1
2195	2',3,4,6'-Tetracl-6-me-dm:TCBT 80	US EPA 1668C: Apr 2010	A	1
2195	2',3,4,6'-Tetracl-6-me-dm:TCBT 80	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	1
2300	Fluoranthen	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	1
2301	Benzo(b)fluoranthen	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	1



Stoff-nummer	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe-mahme-art	bes. Festle-gung
2302	Benzo(k)fluoranthen	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	1
2305	Naphthalin	DIN 38407-43: Okt 2014	A	1
2306	1-Methylnaphthalin	DIN 38407-39: Sep 2011	A	1
2307	2-Methylnaphtalin	DIN 38407-39: Sep 2011	A	1
2310	Benzo(ghi)perlen	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	1
2319	Pyren	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	1
2320	Benzo(a)pyren	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	1
2324	Chrysen	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	1
2325	Dibenz(ah)anthracen	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	1
2330	Indeno(1,2,3-cd)pyren	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	1
2335	Anthracen	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	1
2336	Benzo(a)anthracen	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	1
2340	Phenanthren	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	1
2345	Fluoren	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	1
2346	Acenaphthylen	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	1
2347	Acenaphthen	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	1
2669	Bisphenol A	DIN 38407-27: Okt 2012	A	1
2853	Perfluorbutansäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1
2854	Perfluorpentansäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1
2855	Perfluorhexansäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1
2856	Perfluorheptansäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1



Stoff-nummer	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe-mahme-art	bes. Festle-gung
2857	Perfluornonansäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1
2858	Perfluordekansäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1
2859	Perfluorundekansäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1
2860	Perfluordodekansäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1
2949	Acrylamid	DIN 38413-6: Feb 2007	A	1
3001	Methan	SOP ogM_009 UCL: Mai 2017	A	1
3002	Freies CO2	DEV D8-2: 6.Liefрг. 1971	A	1
4007	Perfluoroktansulfonsäure Isomeren	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1
4008	Perfluoroktansäure Isomeren	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1
4009	Perfluorbutansulfonsäure Isomeren	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1
4010	Perfluorhexansulfonsäure Isomeren	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1
4084	Perfluordecylsulfonsäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1
4089	H4-Perfluoroctylsulfonsäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1
4103	1H,1H,2H,2H-Perfluorhexansulfonsäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1
4104	Perfluorheptansulfonsäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1
4105	1H, 1H, 2H, 2H-Perfluordecansulfonsäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1
4471	Perfluortridecansäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1
4560	Perfluorpentansulfonsäure inkl. Isomere	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1
4561	Perfluornonansulfonsäure inkl. Isomere	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1
4562	Perfluorundekansulfonsäure inkl. Isomere	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1
4563	Perfluordodekansulfonsäure inkl. Isomere	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1



Stoff-nummer	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe-mahme-art	bes. Festle-gung
4564	Perfluortridekansulfonsäure inkl. Isomere	DIN 38407-42: Mär 2011	A	1
4576	Summe PCB-4 + PCB-10	US EPA 1668C: Apr 2010	A	1
4576	Summe PCB-4 + PCB-10	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	1

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 45 von 46

Besondere Festlegungen Ziffer 1, Probenahme: Erstuntersuchung sowie alle 6 Jahre (vgl. Integrales Monitoring Parameterkatalog A)

Besondere Festlegungen Ziffer 2, Probenahme: vierteljährlich (vgl. Integrales Monitoring Parameterkatalog B Teil 2)



Allgemeine Anmerkungen zu den Messstellen

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Gültigkeit

Seite 46 von 46

*) Enthält das Feld "Gültig ab" kein Datum, gilt das Datum der Bekanntgabe.

**) Enthält das Feld "Gültig bis" kein Datum, gilt das Datum der Dauer der Zulassung.

Analyseverfahren

Keine Anmerkungen

Probenahmeart

A = Stichprobe C = 2h Mischprobe E = Durchschnittsprobe
B = qual. Stichprobe D = 24h Mischprobe F = 14-Tage Mischprobe

Einhalteregelung

I = Der festgelegte Überwachungswert ist ständig einzuhalten. Ist ein pH-Wertebereich festgelegt, ist auch dieser ständig einzuhalten.

II = 4 aus 5 + 50%

III = 4 aus 5 + 100%

IV = nicht mehr als 1 Überschreitung/a oder bei > 20 Probenahmen Überschreitung nicht mehr als 5% der Probenahmen

V = 4 aus 5 + 100%; Endwert, sofern nur 2 Messungen/a erfolgten

Frachtbegrenzung

Ist neben der Konzentration für einen Parameter auch eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird die Fracht aus der ermittelten Konzentration und dem mit der Probenahme korrespondierenden Volumenstrom in dem für die Frachtbegrenzung gewählten Zeitraum bestimmt. Ist für einen Parameter *nur* eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird diese entsprechend den Regelungen in der Spalte "besondere Festlegungen" bestimmt.

Selbstüberwachung

Ist für einen Parameter ein Frachtüberwachungswert festgesetzt worden, so ist auch im Rahmen der Selbstüberwachung der Frachtwert zu berechnen.